

# Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit Lernobjekten

Daniel Hoppe, Christian Werner, Stefan Fischer

Institut für Betriebssysteme und Rechnerverbund  
Technische Universität Braunschweig  
Mühlenpfordtstraße 23, 38106 Braunschweig  
{hoppe,cwerner,fischer}@ibr.cs.tu-bs.de

## 1 Einleitung

Moderne E-Learning-Plattformen folgen nicht mehr dem Paradigma der zentralistisch organisierten Lern-Management-Systeme (LMS). Vielmehr setzen sich immer mehr sog. Brokerage-Plattformen durch, bei denen ein Austausch von Lernobjekten zwischen einzelnen LMS möglich ist. Neben neuen technischen Herausforderungen, etwa im Bereich der eingesetzten Protokolle und Datenformate, treten hierbei auch rechtliche Aspekte immer stärker in den Vordergrund.

Im folgenden Beitrag präsentieren die Autoren einen kurzen Abriss über nationale und internationale urheberrechtliche Bestimmungen und geben abschließend Hinweise, mit welchen Techniken sich der Umgang mit Lernobjekten unter rechtlichen Aspekten effizienter gestalten läßt.

## 2 Nationale und internationale urheberrechtliche Grundlagen

In Deutschland ist das Urheberrechtsgesetz (UrhG) das weitreichendste Schutzrechtsgesetz für geistiges Eigentum. Der Urheber (Autor) eines Werkes wird durch das UrhG mit vielfältigen Rechten ausgestattet. Diese lassen sich in zwei Gruppen aufteilen: Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte.

Während die Urheberpersönlichkeitsrechte den persönlichen und geistigen Bezug des Urhebers zu seinem Werk sichern (beispielsweise das Recht auf Verbot von Entstellungen des Werkes), fixieren die Verwertungsrechte vor allem die Ansprüche auf eine angemessene Vergütung. Zudem bilden die Verwertungsrechte den gesetzlichen Rahmen für die Nutzung und Bearbeitung eines Werkes. So ist es beispielsweise untersagt, ohne Einwilligung des Urhebers eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes zu veröffentlichen oder zu verbreiten. Der Urheber genießt also weitreichende Rechte und kann grundsätzlich selbst bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Nutzung oder Bearbeitung seines Werkes gestattet ist.

Folglich ist es beim Umgang mit Lernobjekten sehr wichtig, dass der Autor möglichst schon bei der Erstellung eines Lernobjekts genau festlegt und dokumentiert, was damit gemacht werden darf und was nicht. Solche Angaben könnten schon im Rahmen der üblichen Metdatenbeschreibung eines Lernobjekts mit aufgenommen werden. Ein nachträgliches Aushandeln solcher Bestimmungen zwischen Autor

und Nutzer ist dagegen sicherlich nicht praktikabel; schließlich ist es auf Brokerage-Plattformen durchaus möglich, dass sehr viele Personen Interesse an der Nutzung und Weiterentwicklung eines Lernobjekts haben.

Ein weiteres Problemfeld entsteht durch die Heterogenität der einzelnen nationalen Urheberrechtsbestimmungen weltweit. Zur Überwindung dieser Heterogenität stützt sich das internationale Urheberrecht auf zwei Verträge, die von einem Großteil der Weltstaaten unterzeichnet wurden. Dies sind die Revision der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst (RBÜ) sowie das Welturheberrechtsabkommen (WUA). Einem ausländischen Urheber wird in der RBÜ im Wesentlichen der Schutz zugesichert, den ein Urheber aus dem entsprechenden Verbandsland genießt (Art. 6 RBÜ). [Sc71, Kr95]

### 3 Zusammenfassung und Ausblick

Brokerage-Plattformen für Lerninhalte stellen hohe Anforderungen an die Dokumentation von Urheberrechten. Heute gängige Metadatenbeschreibungen nach Dublin Core [DC03] oder LOM [D<sup>+</sup>04] sehen bereits solche Angaben vor. Leider ist ihre rechtliche Bedeutung in den jeweiligen Spezifikationen nicht genau festgeschrieben, so dass es in der Regel einer subjektiven Interpretation bedarf. Dies betrifft vor allem auch etwaige Lizenzbestimmungen bei der Nutzung und Weiterverwertung der Inhalte. Des Weiteren können sich Nutzer nicht unbedingt auf die Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Metadaten verlassen.

Eine deutliche Verbesserung würde die Beschreibung rechtlich relevanter Informationen mit Hilfe von speziellen Beschreibungssprachen wie ODRL [Ia02] oder XrML [Co02] bringen. Leider ist deren korrekte Verwendung schwer zu erlernen und müsste von Autorenwerkzeugen direkt unterstützt werden. Die notwendigen Standards für die rechtlichen Erfordernisse in Brokerage-Plattformen sind also bereits teilweise vorhanden, müssten jedoch stärker ineinander greifen und detaillierter definiert werden. Es bleibt weiteren Arbeiten vorbehalten, diese Integration zu forcieren und schließlich in den Standardisierungsprozess mit einzubringen.

### Literatur

- [Co02] Contentguard Inc. XrML 2.0 Technical Overview. March 2002. <http://www.xrml.org/reference/XrMLTechnicalOverviewV1.pdf>.
- [D<sup>+</sup>04] Dodds, P. u. a. Content Aggregation Model (CAM), Version 1.3. 2004. [http://www.adlnet.org/screens/shares/dsp\\_displayfile.cfm?fileid=994](http://www.adlnet.org/screens/shares/dsp_displayfile.cfm?fileid=994).
- [DC03] DCMI: *DCMI Metadata Terms*. March 2003. <http://dublincore.org/documents/2003/03/04/dcmi-terms/>.
- [Ia02] Iannella, R. Open Digital Rights Language (ODRL). August 2002. <http://odrl.net/1.1/ODRL-11.pdf>.
- [Kr95] Kröger, D.: *European and international Copyright Protection - Microcopies and Databases*. SUB Göttingen. Göttingen. 1995.
- [Sc71] Schulze, E.: *Revision des internationalen Urheberrechts*. Vahlen. München. 1971.